



Satzung

ISLANDPFERDE-REITER- UND ZÜCHTERVERBAND IPZV e.V.

Beschlossen am 23.04.2022 auf der JHV 2022 in Fulda.
Eingetragen beim Amtsgericht Hannover am 07.09.2022.



**Im Rhythmus
Zukunft schreiben.**

Inhalt

§ 1	Name, Rechtsform und Sitz des Vereins	3
§ 2	Zweck und Aufgaben des Verbands, Gemeinnützigkeit	3
§ 3	Mitgliedschaften, Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beendigung der Mitgliedschaft / Ausschluss	5
§ 4	Beiträge, Umlagen, Geschäftsjahr	8
§ 5	Organe	9
§ 6	Mitgliederversammlung – Delegiertenversammlung – (MV)	9
§ 7	Präsidium	14
§ 8	Länderrat (LR)	17
§ 9	Jahresabschluss	18
§ 10	Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO), Beitragsordnung (BO), Gebührenordnung (GO), Islandpferdeprüfungsordnung (IPO), Ausbildungs- und Prüfungsordnung (API)	18
§ 11	Rechts- und Verfahrensordnung (RVO), Verbandsschiedsgericht	19
§ 12	Haftung	19
§ 13	Datenschutz	20
§ 14	Auflösung	21

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Rechts- und Verfahrensordnung das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt im Rechtsverkehr den Namen „Islandpferde-Reiter- und Züchterverband e. V. (IPZV)“. Er hat seinen Sitz in Laatzen und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Hannover (VR 203231) eingetragen. Für interne Zwecke kann der Verein auch als IPZV-Bundesverband bezeichnet werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbands, Gemeinnützigkeit

Der Verband mit Sitz in Laatzen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Verbandes ist die Förderung von Sport, Tierzucht, Jugendhilfe, Volks- und Berufsbildung und Tierschutz.

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 1.1 Das Reiten von Islandpferden, die Pflege der Tier- und Naturliebe – unter Berücksichtigung der Belange der Umwelt – und insbesondere die Förderung und Betreuung der Jugend.
 - 1.2 Die Ausbildung von Reiter und Pferd.
 - 1.3 Die Aufklärung über Haltung und Zucht sowie die Unterstützung der Züchter bei der Durchsetzung der Reinzucht von Islandpferden.
 - 1.4 Das Ausrichten von Leistungswettbewerben und die Ausbildung gemäß Islandpferdeprüfungs-Ordnung (IPO) oder entsprechend der internationalen Regelwerke der FEIF.
 - 1.5 Die Gewährleistung von Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung.
 - 1.6 Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft im Rahmen des Freizeitreitensportes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
 - 1.7 Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung in Deutschland.
 - 1.8 Die Interessenvertretung aller Mitglieder, Landesverbände und Ortsvereine gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene des Bundes und der europäischen Ebene.
 - 1.9 Die Durchführung von Sport- und Jugendangeboten.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verband selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung 1977 vom März 1976 (BGB II S. 613). Der IPZV e.V. ist politisch und religiös neutral und steht in allen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verband fördert seine Satzungszwecke als verbindende Elemente zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung und sexueller Identität eine sportliche Heimat.

Der IPZV e.V. verurteilt bei der Förderung und Ausbildung im Pferdesport jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Seine Mitglieder, ehrenamtlichen Funktionsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes, und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

3. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
5. Präsidiumsmitglieder und vom Verband beauftragte Personen können eine an die jeweils gültigen ges. Vorschriften gebundene Aufwandsentschädigung laut IPZV- Gebührenkatalog erhalten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Für die Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele und Zwecke kann sich der Verband auch externer Dienstleister bedienen.
8. Mitglieder der IPZV-Gremien sind nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verband betrifft. Ebenso hat das betreffende Mitglied kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung den eigenen Ausschluss aus dem Verband betrifft.

§ 3 Mitgliedschaften, Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beendigung der Mitgliedschaft / Ausschluss

1. Mitgliedschaften des IPZV:

Der IPZV e.V. ist

- 1.1 Anschlussverband der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) mit Sitz in Warendorf und
- 1.2 Mitglied der Föderation Europäischer Islandpferde Freunde (FEIF) mit Sitz in der Schweiz.
- 1.3 Weitere Mitgliedschaften des IPZV e.V. sind aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums möglich.
- 1.4 Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband auch der Einrichtung anderer Unternehmen und Rechtsformen bedienen und solche Einrichtungen und Unternehmen, die gleichsam gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, schaffen oder sich daran beteiligen.

2. Mitglieder im IPZV

- 2.1 Der IPZV hat folgende Mitglieder:
 - 2.1.1 die Landesverbände (e. V.), dadurch mittelbare Mitgliedschaft der Ortsvereine der Landesverbände,
 - 2.1.2 Direktmitglieder,
 - 2.1.3 Fördermitglieder,
 - 2.1.4 Ehrenmitglieder.
- 2.2 Anzahl und räumliche Gliederung der Landesverbände werden vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Länderrat (LR) festgelegt.
- 2.3 Die örtlichen Vereine sind durch ihre Mitgliedschaft im regional zuständigen Landesverband automatisch mittelbares Mitglied des IPZV und erwerben insoweit ein eigenes Mitgliedschaftsverhältnis im Rahmen dieser Satzung, das eigene Rechte und Pflichten gegenüber dem IPZV begründet. Die unmittelbare Mitgliedschaft im Landesverband und die mittelbare Mitgliedschaft im IPZV e.V. können nur einheitlich erworben werden oder verloren gehen.
- 2.4 Direktmitglied im IPZV e.V. kann jede natürliche Person werden.
- 2.5 Fördermitglieder können Einzelpersonen sowie Körperschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Unternehmen und Gesellschaften des Privatrechts sowie Einzelunternehmer sein, die ideell oder materiell den Reitsport mit Islandpferden unterstützen und fördern.

- 2.6 Ehrenmitglieder können verdiente Sportler und Persönlichkeiten werden, die das Islandpferd nachhaltig gefördert haben und eine besondere Würdigung ihrer Verdienste erhalten sollen.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaften im IPZV nach § 3 Abs. 2.1.1 – 2.1.3 werden durch Aufnahme erworben.
- 3.2 Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Bundesgeschäftsstelle zu richten.
- 3.3 Dem Antrag von kooperativen Mitgliedern (Landesverbände) sind beizufügen:
 - 3.3.1 die aktuelle Satzung,
 - 3.3.2 eine schriftliche Erklärung, dass mit der Aufnahme in den IPZV die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des IPZV und der FEIF anerkannt werden, (gilt auch für Direktmitglieder)
 - 3.3.3 der aktuelle Auszug aus dem Vereinsregister,
 - 3.3.4 der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes,
 - 3.3.5 die aktuelle Namens- / Anschriftenliste aller Mitglieder.
- 3.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung bzw. dem gewünschten Aufnahmedatum. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung durch die Bundesgeschäftsstelle.
- 3.5 Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, die dann abschließend entscheidet.
- 3.6 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von Präsidium und Länderrat (LR) in die Mitgliederversammlung zur Ernennung eingebracht.
- 3.7 Für die Aufnahme natürlicher Personen ist kein Mindestalter festgelegt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines ges. Vertreters notwendig.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder des IPZV haben das Recht auf Nutzung aller Einrichtungen und Nutzung der Leistungen des IPZV. Ferner haben sie das Recht, Vorschläge zu unterbreiten und Anträge zu stellen.
- 4.2 Die Mitglieder haben die Pflicht, die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Verbandes zu befolgen und die Vertreter des Verbandes bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
- 4.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge nach den geltenden Bestimmungen des IPZV e.V. zu leisten.

5. Verstöße gegen die Regelwerke des IPZV / Ordnungsrecht des IPZV
- 5.1 Der Vorstand des IPZV hat bei Verstößen von Mitgliedern und Funktionsträgern im IPZV folgende Sanktionsmöglichkeiten (Straf- und Ordnungsmaßnahmen):
- 5.1.1 wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - 5.1.2 wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen, Umlagen oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen trotz Mahnung;
 - 5.1.3 wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Verbands;
 - 5.1.4 wegen unehrenhafter Handlung oder
 - 5.1.5 wegen groben unsportlichen Verhaltens
- 5.2 Folgende Straf- und/oder Ordnungsmaßnahmen können durch den Vorstand verhängt werden:
- 5.2.1 befristetes Verbot der Teilnahme an Sport- und Zuchtveranstaltungen sowie an sonstigen Veranstaltungen des Verbands;
 - 5.2.2 Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit
 - 5.2.3 Verbot auf Dauer oder auf Zeit Ehrenämter zu bekleiden
 - 5.2.4 Verweis
 - 5.2.5 Geldstrafe bis zur Höhe von 300 Euro zu Gunsten der Hauptkasse des IPZV.
- 5.3 Straf- und Ordnungsmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.
- 5.4 Vor der Entscheidung zur Durchführung einer Straf- und/oder Ordnungsmaßnahme, durch den Vorstand, ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Straf- und/oder Ordnungsmaßnahme unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden oder ihm ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 10 Tagen an die Bundesgeschäftsstelle zu geben. Letztere kann auch per E-Mail an die Bundesgeschäftsstelle erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Zugangs der Ladung bzw. der Aufforderung beim Mitglied.
- Die Entscheidung über die Straf- und/oder Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen per Post (Einschreiben) zuzusenden. Der Bescheid gilt als zugegangen, wenn der Zugang bei der letzten dem Verband vom betroffenen Mitglied bekanntgegebenen Adresse erfolgt ist.
- 5.5 Gegen Straf- und/oder Ordnungsmaßnahmen durch den Vorstand kann das betroffene Mitglied Rechtsmittel beim Verbandsschiedsgericht einlegen, welches über die Maßnahmen dann gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung des IPZV endgültig entscheidet.
6. Beendigung der Mitgliedschaft / Ausschluss (Regelung des alten § 3 Nr. 5 Ziff. 1 bis 5.5)
- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie bei Auflösung des Verbandes.

- 6.2 Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf eines Kalenderjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 1. Oktober des Jahres schriftlich kündigt.
- 6.3 Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt gegen die Satzung verstößt, durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigt oder eine mit § 2 Nr. 2 unvereinbare Gesinnung offenbart, seiner Beitragspflicht oder der Pflicht zur Meldung seiner Mitgliederzahlen trotz Mahnung nicht nachkommt. Eine Wiederaufnahme kann erst nach vollständiger Zahlung aller ausstehenden Beträge erfolgen.

Ferner kann ein Ausschluss durch Beschluss des Verbandsschiedsgerichts ausgesprochen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, soweit der Ausschluss nicht von dem Verbandsschiedsgericht ausgesprochen wurde. Das betreffende Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde, die an den Vorstand zu richten ist, anfechten. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Über Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wird das Mitglied schriftlich informiert.

- 6.4 Durch Austritt oder Ausschluss ausscheidende Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen und sonstigen von der Mitgliederversammlung festgelegten Abgaben an den Verband bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie ausscheiden, verpflichtet.
- 6.5 Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt und ist nur statthaft, wenn das interne Verfahren im IPZV abgeschlossen ist.

§ 4 Beiträge, Umlagen, Geschäftsjahr

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge und Umlagen sowie ggf. Gebühren für Verwaltungsleistungen zum Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
2. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der IPZV einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, wofür die regelmäßigen Beiträge der Mitglieder nicht auskömmlich sind. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines Jahresbeitrages von jedem Mitglied beschließen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind durch den Vorstand zu begründen. Eine solche Umlage kann nur einmal im Jahr beschlossen werden.
3. Die Höhe der Beiträge und die Erhebung von Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
5. Die fälligen Beiträge werden gem. der Beitragsordnung von den Mitgliedern gefordert.
6. Präsidium und Länderrat (LR) sind ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen, zu ändern und

aufzuheben, mit Ausnahme der Festsetzung der Beitragshöhe.

7. Ehrenmitglieder sind von Beitragspflichten gegenüber dem IPZV befreit.
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (MV)
2. das Präsidium (PR), bestehend aus
 - 2.1 dem Vorstand (V) gem. § 26 BGB,
 - 2.2 den Ressortleitern (RL),
3. der Länderrat (LR).

§ 6 Mitgliederversammlung – Delegiertenversammlung – (MV)

1. Zusammensetzung
Die MV setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1.1 Stimmberechtigte
 - 1.1.1 Präsidiumsmitglieder
 - 1.1.2 Delegierte der Landesverbände / Ortsvereine,
 - 1.1.3 Direktmitglieder,
 - 1.1.4 Ehrenmitglieder.
 - 1.2 Nicht Stimmberechtigte
 - 1.2.1 Fördermitglieder
 - 1.2.2 Gäste
2. Zuständigkeiten, Einberufung, Einladung

Die Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung) ist zuständig für die Beschlussfassung über:

- 2.1 die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- 2.2 den Jahreswirtschaftsplan,
- 2.3 die Entlastung des Präsidiums,
- 2.4 die Beiträge und Umlagen,

- 2.5 die Satzungen / Satzungsänderungen / Satzungszweckänderungen sowie alle Ordnungen, die nicht einem anderen Gremium zugewiesen sind,
- 2.6 die Wahlen und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums,
- 2.7 die Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertretern,
- 2.8 die Bestätigungen der Mitglieder des Verbandsschiedsgerichts,
- 2.9 die Zulässigkeit der Anträge,
- 2.10 die Auflösung des Verbandes
- 2.11 In den ersten vier Monaten eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Kann keine Mitgliederversammlung stattfinden, so bleibt der Vorstand bis zu Neuwahlen im Amt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von der Mehrheit des Präsidiums oder der Mehrheit des Länderrates beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung, vom Vizepräsidenten oder Schatzmeister einberufen. Der Termin für die Mitgliederversammlung ist spätestens acht Wochen vorher in der Verbandszeitschrift DIP und auf der Homepage des IPZV zu veröffentlichen. Auf der Homepage des IPZV erfolgt die Terminankündigung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Einladung unter Angabe der endgültigen Tagesordnung muss sechs Wochen vor dem Termin auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht werden.

Bei außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlungen entfällt die achtwöchige Frist für die Terminveröffentlichung. Auf Beschluss des Vorstandes und des Vorsitzes des Länderrates kann in einem begründeten Einzelfall auf die Veröffentlichung der Tagesordnung auf der Homepage verzichtet werden. In diesem Fall erfolgt die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder schriftlich (vorzugsweise per E-Mail). Die Frist beginnt in diesem Fall mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte in der IPZV-Mitgliederverwaltung hinterlegte E-Mail-Adresse gerichtet ist.

3. Anträge

- 3.1 Anträge, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, sind bis spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich an die Bundesgeschäftsstelle zu richten.
- 3.2 Das Präsidium und der Länderrat (LR) prüfen, ob es sich um Anträge von grundsätzlicher Bedeutung oder mit operativem Inhalt handelt. Bei Anträgen, die die operativen Belange des Verbandes betreffen, werden diese zunächst an die zuständigen Fachgremien zur Bearbeitung weitergeleitet. Der Antragsteller wird entsprechend informiert.

Anträge von grundsätzlicher Bedeutung werden durch Präsidium und Länderrat (LR) mit einer Stellungnahme in die Mitgliederversammlung eingebracht und vorher veröffentlicht.

Auf Antrag kann ein als operativ eingestuft Antrag in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dieses mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

- 3.3 Für die Annahme von Anträgen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, d.h. ein Antrag ist angenommen, wenn die Anzahl der JA- Stimmen größer ist, als die Anzahl der NEIN- Stimmen und sofern diese Satzung an anderer Stelle keine abweichenden Regelungen trifft.

4. Vorschläge und Bewerbungen für Wahlämter

- 4.1 Vorschläge und Bewerbungen für Wahlämter sind sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Bundesgeschäftsstelle zu richten. Voraussetzung für eine Kandidatur ist die Mitgliedschaft im IPZV-Bundesverband oder einem der angeschlossenen Ortsvereine.
- 4.2 Präsidiumsmitglieder, die sich zur Wiederwahl stellen, teilen ihre Kandidatur drei Monate vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mit.
- 4.3 Kandidaten für ein Wahlamt werden vom Vorstand dem Präsidium und Länderrat (LR) vorgestellt und in die Mitgliederversammlung eingebracht.
- 4.4 Nicht fristgerecht eingereichte Bewerbungen werden in der Mitgliederversammlung behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dieses mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

5. Versammlungsleitung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung Niederschrift

- 5.1 Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
- 5.2 Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offen gezeigte Stimmkarten. Geheime Wahl ist nicht zulässig. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind zulässig, werden aber nicht mitgezählt.
- 5.3 Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5.4 Gewählt ist, wer eine Mehrheit von 50% + 1 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält bei mehr als zwei Kandidaten keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer bei dieser Stichwahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- 5.5 Kandidaten, die nicht persönlich anwesend sind, können nur gewählt werden, wenn sie gegenüber dem Vorstand vorher schriftlich erklären, dass sie als Kandidat zur Wahl stehen und bei einer Wahl durch die Mitgliederversammlung dieses Amt annehmen.
- 5.6 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Beschlüsse und Anträge im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und wird auf der IPZV-Homepage veröffentlicht.
- 5.7 Gegen die Niederschrift kann innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand einzureichen, der über den Widerspruch entscheidet. Erfolgt kein Widerspruch gilt das Protokoll als genehmigt.

6. Stimmrechte

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des IPZV- Bundesverbandes haben:

- 6.1 Landesverbände werden durch jeweils einen Delegierten vertreten. Ebenso die Ortsvereine der Landesverbände.
 - 6.1.1 Die Delegierten der Landesverbände haben je eine Stimme.
 - 6.1.2 Die Delegierten der Ortsvereine haben je 10 angefangene Mitglieder ihres Vereins eine Stimme. Bei der Ermittlung der Delegiertenanzahl gilt als Stichtag der Mitgliederbestand am 01.01. des Jahres entsprechend den in der IPZV-Mitgliederverwaltung hinterlegten Daten.
 - 6.1.3 Das Stimmrecht und die Stimmen der auf der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Ortsvereine geht auf den Delegierten des jeweiligen Landesverbandes über.

6.1.4 Die Delegierten sind bei der Stimmabgabe nicht weisungsgebunden, dürfen ihre Stimme aber innerhalb ihrer Vertretung eines Ortsvereins oder Landesverbandes nur einheitlich abgeben. Ein Delegierter, der mehrere Vereine und / oder Landesverbände vertritt, kann für die jeweiligen Vereine oder Landesverbände einzelne Stimmen abgeben.

6.2 Direktmitglieder haben je eine Stimme.

6.3 Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

6.4. Präsidiumsmitglieder haben je eine Stimme.

6.5 Die Stimmrechte können grundsätzlich nur persönlich oder von Delegierten wahrgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist die Stimmenübertragung gem. vorstehend 6.1.3.

6.6 Für die Wahrnehmung des Stimmrechtes ist ein Mindestalter von 16 Jahren erforderlich. Stimmenkumulierung ist zulässig, wenn Personalunion vorliegt.

6.7 Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr nicht bis spätestens vier Wochen nach Fälligkeit nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht und können auch nicht in ein Organ des IPZV- Bundesverbandes gewählt werden.

6.8 Mitglieder der Landesverbände und damit Ortsvereine als mittelbare Mitglieder des IPZV, die ihrer Beitragspflicht nachweislich fristgerecht nachgekommen sind, haben uneingeschränktes Stimmrecht.

7. Teilnahme, Rederecht

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich und steht Stimmberechtigten und nicht Stimmberechtigten zur Teilnahme offen. Über das Rederecht von nicht Stimmberechtigten entscheidet der Versammlungsleiter. Auf Antrag eines Stimmberechtigten kann über den Abschluss der Diskussion zu einem bestimmten Thema abgestimmt werden, nachdem die bis zur Antragstellung vorliegende Rednerliste erschöpfend abgearbeitet wurde.

§ 7 Präsidium

1. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Präsidium besteht aus dem Vorstand nach § 26 BGB und den Ressortleitern (RL). Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

dem Präsidenten,
dem Vizepräsidenten,
dem Schatzmeister.
3. Die Ressortleiter sind Leiter der Ausschüsse:

des Ressorts Ausbildung,
des Ressorts Breitensport,
des Ressorts Jugend,
des Ressorts Richten,
des Ressorts Sport,
des Ressorts Zucht.
4. Der Vorstand führt verantwortlich die Geschäfte des Verbandes. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln berechtigt, Rechtsgeschäfte bis zu einer Summe von 10.000 Euro abzuschließen und Dauerschuldverhältnisse von nicht mehr als 3 Monaten oder einem jährlichen Kostenvolumen von unter 5.000 Euro einzugehen. In allen anderen Fällen sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam per Unterschrift zeichnungs- und vertretungsberechtigt. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen. Näheres regelt die GVO.
 - 4.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des IPZV im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und verwaltet das Verbandsvermögen.
 - 4.2 Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen und vereinsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
 - 4.3 Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, damit den Fortbestand des Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und geeignete Maßnahmen ergriffen werden können, worüber das Präsidium und der Länderrat (LR) unverzüglich zu informieren sind.
 - 4.4 Die Vorstandsmitglieder haften im Rahmen ihrer geschäftsführenden Tätigkeit im Innenverhältnis nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Es gilt § 31a BGB.

- 4.5 Der Vorstand übt im Verband die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Personalangelegenheiten wie Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des Vorstands. Der Länderrat ist von dem Abschluss von Arbeitsverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Monaten und der Beendigung von Arbeitsverhältnissen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu informieren.
- 4.6 Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind zulässig, sofern die Mehrheit der Stimmberechtigten diesem Verfahren gesondert zustimmt. Beschlussfassungen in fristgerecht einberufenen Telefon- und Videokonferenzen sind zulässig. Das Abstimmungsergebnis ist vom Sitzungsleiter einzeln abzufragen und in der Niederschrift zu dokumentieren.
5. Den Ressortleitern obliegt die fachliche Bearbeitung der laufenden Angelegenheiten im Rahmen der zugewiesenen Budgets. Näheres regelt die GVO.
6. Vorstand und Ressortleiter arbeiten im Präsidium eng und vertrauensvoll zusammen. Mindestens zweimal jährlich finden gemeinsame Sitzungen statt. Beschlüsse im Präsidium werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind zulässig, sofern die Mehrheit der Stimmberechtigten diesem Verfahren gesondert zustimmt. Beschlussfassungen in fristgerecht einberufenen Telefon- und Videokonferenzen sind zulässig. Das Abstimmungsergebnis ist vom Sitzungsleiter einzeln abzufragen und in der Niederschrift zu dokumentieren. Der Vorstand hat bezüglich der Beschlüsse der Ressorts ein Vetorecht. Näheres regelt die GVO.
7. Die Mitglieder des Präsidiums werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und die Ressortleiter Ausbildung, Breitensport und Richten werden jeweils in den Schaltjahren, die anderen Positionen des Präsidiums jeweils in den dazwischen liegenden Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt. Die Aufgaben des Präsidiums sind in der GVO geregelt.

Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere

- die Vertretung des IPZV nach außen,
- die Leitung des IPZV nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit sie die Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Gremium zuweist,
- die Genehmigung der Finanzplanung sowie der Jahresrechnung zur Vorlage an den Länderrat und an die Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Entgegennahme und Prüfung von Anträgen und Kandidaturen an die Mitgliederversammlung,
- Bestätigungen von Gremienzusammensetzungen, zustimmungspflichtiger Ressortangelegenheiten und Ressortbeauftragten,
- Vorlage zustimmungspflichtiger Angelegenheiten an den Länderrat,
- Vornahme von Verbandsehrungen und Verbandsauszeichnungen.

8. Jedem Ressort kann ein Ausschuss zugeordnet werden. Leiter der Ausschüsse sind die jeweiligen Ressortleiter. Die stellvertretenden Ressortleiter werden vom Ressortleiter aus dem Kreis der Ausschussmitglieder (Vertreter der LV und Benannte) vorgeschlagen und von Präsidium und Länderrat bestätigt.

Die Amtszeit des Stellvertretenden Ressortleiters sowie die Amtszeit der vom Ressortleiter benannten Ausschussmitglieder sind an die Amtszeit des Ressortleiters gebunden.

Näheres regelt die GVO.

9. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, kann diese Position vom Vorstand in Abstimmung mit dem Vorsitz Länderrat (LR) bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt werden. Von der nächsten Mitgliederversammlung ist dann eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit durchzuführen.

Auf Antrag (Misstrauensvotum) kann ein Mitglied des Präsidiums von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Nachfolger wählt.

Mitglieder des Präsidiums dürfen kein weiteres Wahlamt im IPZV-Bundesverband bzw. den angeschlossenen Landesverbänden ausüben. Nicht wählbar für das Präsidium sind Personen, die eine entgeltliche Tätigkeit im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnisses für den IPZV ausüben. Hierzu zählen nicht Personen, die lediglich Zahlungen nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) oder nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) erhalten. Präsidiumsmitglieder müssen, wenn sie ein Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis mit dem IPZV e.V. eingehen, unmittelbar ihr Wahlamt niederlegen. Ausnahmen regelt die GVO.

Der IPZV unterhält zur Unterstützung der Geschäftsführungsaufgaben eine Bundesgeschäftsstelle, die von einem hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer ist Arbeitnehmer des IPZV e.V.

Die Entscheidung über die Anstellung des Geschäftsführers und die Ausgestaltung des Arbeitsvertrages trifft der Vorstand gemeinsam mit dem Vorsitz Länderrat.

Die Aufgaben und die Leitung der Bundesgeschäftsstelle des IPZV sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des IPZV werden im Auftrag des Vorstandes durch den Geschäftsführer wahrgenommen. Einzelheiten regelt die Stellenbeschreibung für den GF.

Der Geschäftsführer ist berechtigt, den IPZV im Rahmen seiner Befugnisse nach außen zu vertreten. Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Präsidenten und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden.

§ 8 Länderrat (LR)

1. Die Vorsitzenden der dem Verband angeschlossenen Landesverbände bilden den Länderrat (LR). Der Länderrat (LR) nimmt die Interessen der Ortsvereine und Landesverbände im IPZV-Bundesverband wahr, sorgt für die Kommunikation zwischen Präsidium und der Basis, wirkt an der Festlegung der Verbandsziele mit und trifft Entscheidungen bei zustimmungspflichtigen Angelegenheiten des IPZV-Bundesverbandes.

Zustimmungspflichtige Angelegenheiten des Präsidiums durch den Länderrat (LR) sind u.a.

- Jahresabschluss und Bilanz,
- Jahreswirtschaftsplan,
- Abweichung vom Jahreswirtschaftsplan,
- Darlehen jeder Art,
- Satzungs- und Ordnungsangelegenheiten,
- Gravierende Organisations- und Strukturveränderungen (Näheres regelt die GVO),
- Strategie / Zielsetzung des Verbandes,
- Festlegung Corporate Identity / Corporate Design,
- Angelegenheiten der Mitgliederversammlung.

Der Länderrat entscheidet über die Planung und Verwendung der ihm von Dritten zufließenden sowie der ihm durch den Haushalt des IPZV e.V. zugewiesenen Mittel (Budget Länderrat) im Rahmen der gemeinnützlichkeitsrechtlichen und zuwendungsrechtlichen Vorgaben. Näheres regelt die GVO.

2. Die Landesverbände werden im Länderrat (LR) durch ihren jeweiligen Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem schriftlich autorisierten Mitglied des jeweiligen Landesverbands-Vorstandes vertreten. Die Landesverbände sind im Länderrat (LR) gleichberechtigt und haben je eine Stimme. Beschlüsse im Länderrat werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind zulässig, sofern die Mehrheit der Stimmberechtigten diesem Verfahren gesondert zustimmt. Beschlussfassungen in fristgerecht einberufenen Telefon- und Videokonferenzen sind zulässig. Das Abstimmungsergebnis ist vom Sitzungsleiter einzeln abzufragen und in der Niederschrift zu dokumentieren.

3. Der Länderrat (LR) wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter (Vorsitz Länderrat). Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Der Vorsitzende wird in den Schaltjahren, die Stellvertreter jeweils im 1. und 3. Jahr nach einem Schaltjahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sollten der Vorsitzende oder die Stellvertreter während der Amtszeit ausscheiden, ist durch den Länderrat (LR) innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl vorzunehmen.
4. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter des Länderrates während der Amtsperiode aus, so ist das Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen. Die Abberufung des Vorsitzenden oder der Stellvertreter ist möglich, wenn 2/3 der Mitglieder des Länderrates (LR) einen neuen Amtsinhaber wählen.
5. Ordentliche Mitglieder des Länderrates (LR) dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums oder ordentliche

Mitglieder eines Fachausschusses sein. Sie können jedoch die ordentlichen Mitglieder ihrer Landesverbände in den Fachausschüssen im Einzelfall mit Stimmrecht vertreten.

§ 9 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe auf Plausibilität hinsichtlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu überprüfen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium oder der Länderrat ein Testat durch einen Wirtschaftsprüfer verlangen. Hinsichtlich der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel ist der Jahresabschluss durch zwei gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Beide Prüfungsergebnisse sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Näheres regelt die GVO.

§ 10 Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO), Beitragsordnung (BO), Gebührenordnung (GO), Islandpferdeprüfungsordnung (IPO), Ausbildungs- und Prüfungsordnung (API)

1. Einzelheiten über die Zuständigkeiten von Präsidium und Länderrat (LR), Aufbau- und Ablauforganisation des IPZV-Bundesverbandes und der IPZV-Bundesgeschäftsstelle sind in der Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO), die nicht Bestandteil der Satzung ist geregelt (Abschnitt A), ebenso das Finanzwesen des IPZV-Bundesverbandes (Abschnitt B).

Die Aktualisierung der GVO fällt in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes, der das Regelwerk mit dem Präsidium abstimmt und die Zustimmung des Länderrates (LR) einholt.

2. Die Islandpferdeprüfungsordnung (IPO) ist das Regelwerk des IPZV- Bundesverbandes für die Durchführung von Sport- und Zuchtprüfungen, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (API) dasjenige für Ausbildungsprüfungen. Für die Aktualisierung der IPO und der API sind die Ressorts zuständig. Einzelheiten regelt die GVO. Änderungen der Regelwerke sind vom Präsidium zu bestätigen.
3. Die Beitragsordnung (BO), die nicht Bestandteil der Satzung ist, regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie fällt in die Zuständigkeit des Vorstands und wird mit Präsidium (PR) und Länderrat (LR) abgestimmt.
4. Zur Förderung der Jugendarbeit im Breiten- und Leistungssport des Verbandes erlässt der IPZV eine Jugendordnung. Die Jugendordnung fällt in den Zuständigkeitsbereich des Ressort Jugend, welches das Regelwerk mit dem Präsidium abstimmt und die Zustimmung des Länderrates (LR) einholt.
5. Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandsarbeit – Die Verhaltensrichtlinien fallen in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes, der das Regelwerk mit dem Präsidium abstimmt und die Zustimmung des Länderrates (LR) einholt.

§ 11 Rechts- und Verfahrensordnung (RVO), Verbandsschiedsgericht

1. Verstöße gegen die satzungsgemäßen Ziele des Verbandes, gegen die Regelwerke sowie alle damit zusammenhängenden sportrechtlich relevanten Streitigkeiten werden durch die verbandsinterne Gerichtsbarkeit geregelt. Zu diesem Zweck gibt sich der Verband eine Rechts- und Verfahrensordnung (RVO), die nicht Bestandteil der Satzung ist und über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Das Verbandsschiedsgericht besteht insgesamt aus sechs Mitgliedern. Das Verbandsschiedsgericht bildet 2 Kammern (bestehend aus jeweils 3 Mitgliedern). Zusätzlich werden 2 Vertreter bestimmt. Die vorgenannten Mitglieder werden vom Präsidium in Abstimmung mit dem Länderrat (LR) vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre bestätigt.
Der Vorsitzende einer Kammer und ein weiteres Mitglied der Kammer sowie einer der Stellvertreter müssen jeweils die Befähigung zum Richteramt im Sinne des Deutschen Richtergesetzes haben. Das Verbandsschiedsgericht entscheidet jeweils in einer Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (als Kammer).
Die 1. Kammer ist als Eingangsinstanz für alle Anträge und Verfahren zuständig. Die 2. Kammer bildet die Rechtsmittelinstanz.
Das Nähere regelt die RVO.
3. Die Mitglieder des Verbandsschiedsgerichtes dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums oder des Länder-Rates sein. Sie dürfen auch keine Wahlämter in den Landesverbänden des IPZV-Bundesverbandes innehaben sowie in keiner dauerhaften Geschäftsbeziehung mit dem Verband stehen.
4. Verstöße können durch die nachstehenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden: beispielsweise durch Verwarnung, Disqualifikation für eine Prüfung, Disqualifikation für die Veranstaltung, Geldbuße, Ausschluss von der Veranstaltung, Platzverweis, Sperre, zeitlicher oder dauernder Ausschluss aus dem Verband oder ähnlichem.
5. Der Verband schließt sich den jeweils gültigen Antidopingbestimmungen der FN an. Er behält sich vor, jederzeit eigene Durchführungsbestimmungen zu erlassen.
6. Die Verfolgung und Ahndung von Dopingvergehen innerhalb des IPZV e.V. obliegt dem Verbandsschiedsgericht.
7. Soweit und solange die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes des IPZV e.V. begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 12 Haftung

Ehrenamtlich für den IPZV e.V. Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft zu seinen Daten, das Recht auf Berichtigung seiner Daten, das Recht auf Löschung seiner Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
3. Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit Zustimmung von Präsidium und Länderrat (LR) einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Einberufung zu dieser Versammlung hat entsprechend § 6 Ziffer 2.12 mit einer auf zwölf Wochen verlängerten Ladungsfrist zu erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Verband der Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover.

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen von der Außerordentlichen Mitgliederversammlung des IPZV e. V. am 23.04.2022 in Fulda.

Eingetragen beim Amtsgericht Hannover am 07.09.2022 (VR203231).